

# Verordnung über das Naturdenkmal „Moor bei Karbow“

vom 28.05.2014

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Naturdenkmal erklärt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Moor bei Karbow“ und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler eingetragen.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von rund 2,3 ha und liegt etwa 1,5 km östlich der Ortschaft Karbow in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ innerhalb der nördlichen Lehmplatten der Peene.

(2) Das Naturdenkmal umfasst Flächen folgender Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neu Boltenhagen	Karbow	1	217/1 anteilig
Katzow	Jägerhof	1	1/1 anteilig 8 anteilig 9 anteilig

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:12000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer roten Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des Naturdenkmals sowie die durch das Naturdenkmal berührten Flurstücke sind einer Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte, die in Anlage 2 zu dieser Verordnung im Maßstab 1:2000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Der Bereich des Naturdenkmals wird als rote Fläche hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet. Die in Satz 1 genannte Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Lubmin  
- der Amtsvorsteher -  
Geschwister-Scholl-Weg 15  
17509 Lubmin

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Zentrale Schutzzwecke des Naturdenkmals sind:

1. Erhalt eines mesotroph-sauren bis oligotroph-sauren Kesselmoores wegen seiner Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.
2. Schutz und Erhalt gefährdeter Pflanzengesellschaften der Sauer-Armmoore und Zwischenmoore.

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. Erhalt moortypischer Pflanzengemeinschaften wie z.B. Grüner Torfmoos-Wollgras-Rasen und Torfmoos-Flutterbinsen-Ried sowie gefährdeter Arten wie Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Wiesensegge (*C. nigra*), Blasensegge (*C. vesicaria*), Kammfarn (*Dryopteris cristata*) und Spieß-Torfmoos (*Sphagnum cuspidatum*).
2. Erhalt möglichst dauerhaft sehr hoher Wasserstände im Moor.

### **§ 4 Verbote**

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen,

2. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
4. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen, Gehölze anzupflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen,
5. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
6. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen,
7. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden, Müll und Abfälle jeder Art aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
8. Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen, künstliche Suhlen, Kurrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten sowie Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten:

1. nach § 4 Satz 2 bleibt das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 genannten Einschränkungen,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 6 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den unter § 4 Satz 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 4 bleibt die Entfernung von Gehölzen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,
5. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturdenkmals, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
6. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer

erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 0089 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 27. November 1975 außer Kraft.

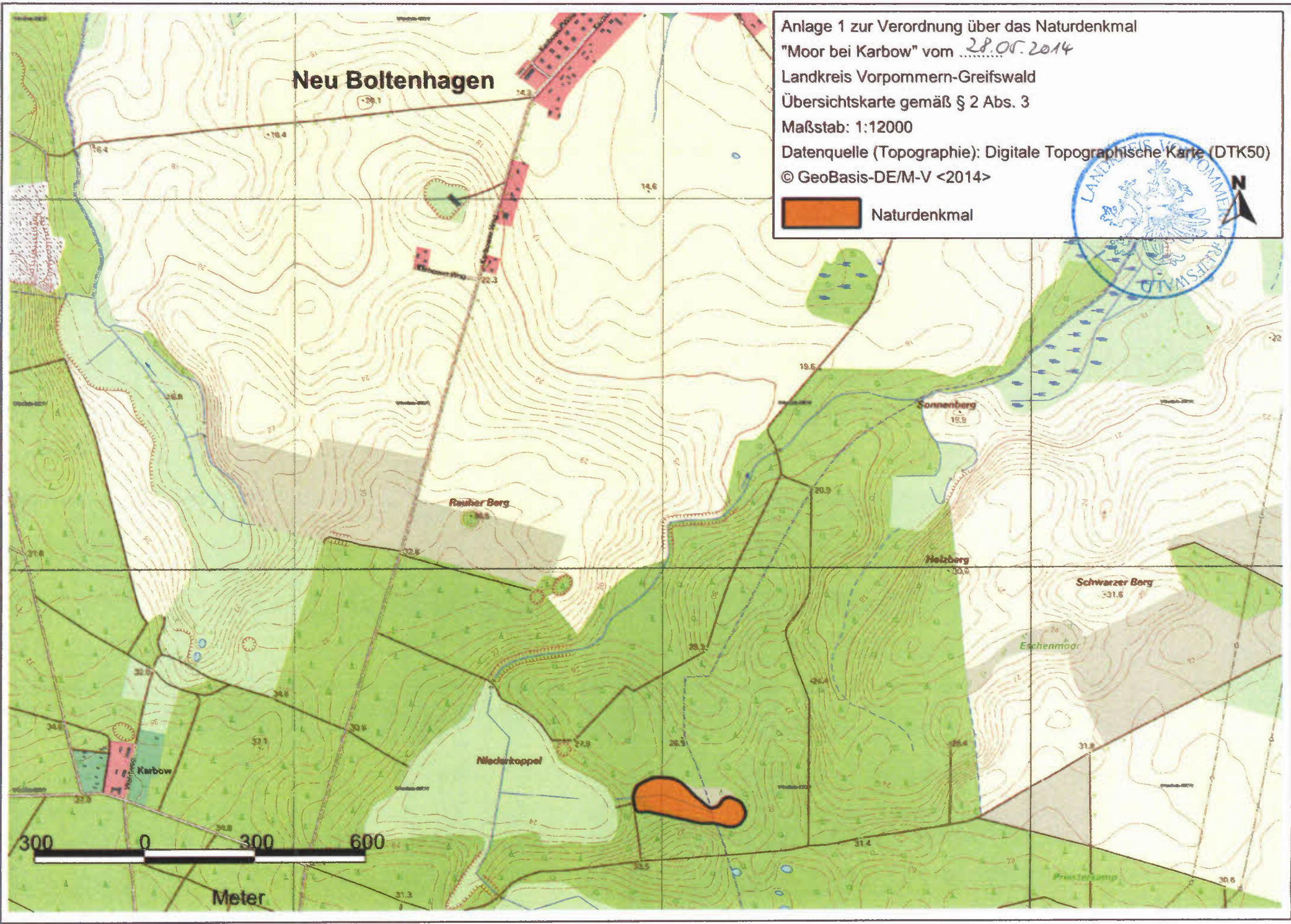
Greifswald, den 28.05.2014

Die Landrätin

  
Dr. Barbara Syrbe





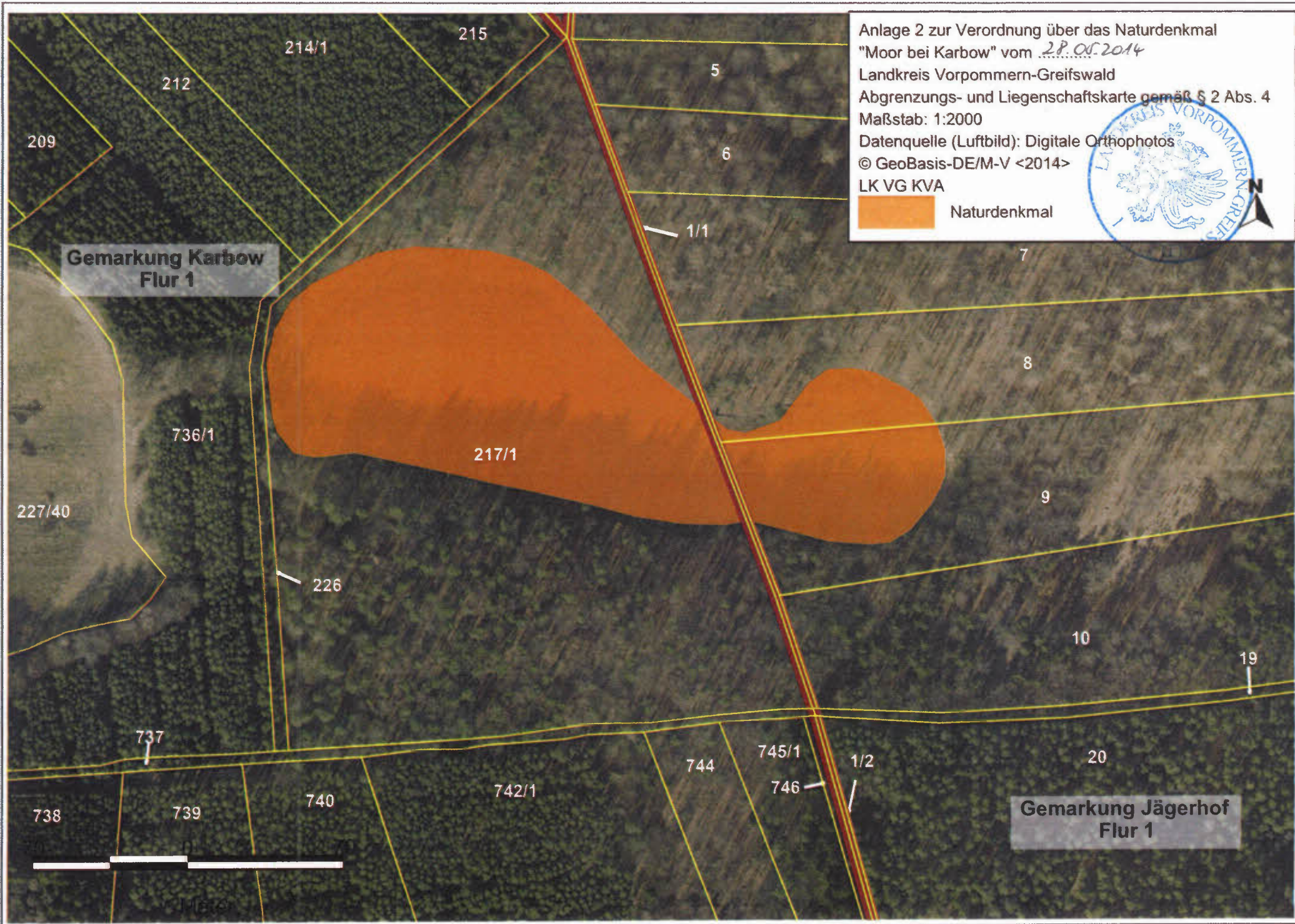


Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal  
 "Moor bei Karbow" vom *28.05.2014*  
 Landkreis Vorpommern-Greifswald  
 Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 3  
 Maßstab: 1:12000  
 Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)  
 © GeoBasis-DE/M-V <2014>

 Naturdenkmal







Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal  
"Moor bei Karbow" vom 28.05.2014  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte gemäß § 2 Abs. 4  
Maßstab: 1:2000  
Datenquelle (Luftbild): Digitale Orthophotos  
© GeoBasis-DE/M-V <2014>  
LK VG KVA



 Naturdenkmal

Gemarkung Karbow  
Flur 1

Gemarkung Jägerhof  
Flur 1

## Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den *28.01.2014*

Die Landrätin

*B.S.*  
Dr. Barbara Syrbe

